



Durchführungsbestimmungen für die Frauen-Regionalliga West 2026/2027

I. Austragungsmodus / Spielwertung / Auf- und Abstiegsregelung

1. Austragungsmodus / Spielwertung

- 1.1 Alle Fußballspiele der Frauen-Regionalliga West werden nach den amtlichen Spielregeln der FIFA und den Vorschriften der SpO des WDFV und des DFB in Verbindung mit den noch folgenden Bestimmungen durchgeführt.
- 1.2 Die Meisterschaftsspiele der Frauen-Regionalliga West werden nach einem Spielplan ausgetragen, der von der Spielleiterin erstellt wird.
- 1.3 Meister der Spielrunde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat.
- 1.4 Bei Punktgleichheit entscheidet bei der Frauen-Regionalliga West die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Besteht auch dann noch Gleichheit, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.
- 1.5 Spielwertungen (siehe §§ 41 bis 44 SpO)

2. Auf- und Abstiegsregelung (§ 16 des FRLSt)

Zur Saison 2027/2028 führt der DFB die 3. Liga Frauen ein. Die Spielzeit der Saison 2026/2027 gilt als **Qualifikationssaison** aus der Regionalliga-Ebene. Dem WDFV stehen in der Premieren-Saison der 3. Liga Frauen **acht Startplätze zur Verfügung**.

2.1. Aufstieg in die 3. Liga Frauen bzw. 2. Frauen-Bundesliga

- 2.1.1. Der Meister der Frauen-Regionalliga West ist für die Teilnahme an den Aufstiegsspielen für die 2. Frauen-Bundesliga sportlich qualifiziert. Hat sich der Meister (oder eine nachrückende Mannschaft) nicht für die 2. Frauen-Bundesliga beworben oder verzichtet auf das Recht zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen für die 2. Frauen-Bundesliga, rückt die jeweils nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der Regionalliga West nach und nimmt an den Aufstiegsspielen teil. Sollte der Meister sich nur für die 3. Liga der Frauen beworben haben, kann er in die 3. Liga aufsteigen, sofern er die Zulassung erhält.
- 2.1.2. Steigt eine Mannschaft aus der Frauen-Regionalliga West nach Abschluss der Aufstiegsspiele in die 2. Frauen-Bundesliga auf, bleibt die Anzahl der Startplätze für den WDFV davon unberührt.

Im Übrigen wird zum Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga auf § 47a, 48a und 49 der Spielordnung/DFB verwiesen

2.2 Auswirkungen des Abstiegs aus der 2. Frauen-Bundesliga

2.2.1. Absteiger aus der 2. Frauen-Bundesliga werden auf die Anzahl der WDFV-Startplätze in der 3. Liga Frauen angerechnet und verändern somit nur die Anzahl der Aufsteiger aus der FRLW in die 3. Liga Frauen. Die Auswirkungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Frauen Regionalliga West (Ist)	16	16	16	16	16	16	16	16
West-Absteiger aus 2. FBL in die 3. Liga =angerechnet auf das Startplatzkontingent des WDFV (8)	0	0	1	1	2	2	3	3
Aufsteiger zur 2. Frauen-Bundesliga (= nach Relegationsspiel)	0	1	0	1	0	1	0	1
Anzahl Teams, die die FRLW in Richtung 2. bzw. 3. Liga Frauen verlassen	8	9	7	7	6	6	5	5
Aufsteiger zur FRLW aus LV	7	6	6	7	5	6	4	5
Absteiger aus der FRLW in LV	1	1	1	1	1	1	1	1
Frauen-Regionalliga West (neu)	14	12	14	14	14	14	14	14

**12er-Staffel FRLW ist nur als "Übergangslösung" für die Saison 27/28 zu sehen.*

Information: Voraussetzung für den Aufstieg in die DFB-Ligen: Zulassung für die Teilnahme am Spielbetrieb der 2. Frauen-Bundesliga bzw. 3. Liga Frauen wird durch den DFB erteilt.

2.2.2. Wird einem der Frauen-Regionalliga West zuzuordnenden Verein / Mannschaft eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der gültigen Zulassung als Absteiger in den zugehörigen Landesverband und rückt somit an den Schluss der Tabelle der Frauen-RL West der Spielzeit 2026/27.
Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine/Mannschaften der abgelaufenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.

2.3 Aufstieg in die Frauen-Regionalliga West (siehe FRLSt)

2.3.1. Die Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme am Spielbetrieb der Frauen-Regionalliga West sind im Statut für die Frauen-Regionalliga West (FRLSt) geregelt. Aufgrund der Einführung der 3. Liga Frauen (unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga) zur Saison 2027/28 wird es aus der FRLW zum Saisonende einen vermehrten Aufstieg in die dann dritte Spielklassen-Ebene geben. **Für den Aufstieg aus den drei Landesverbänden mit Ablauf der Saison 2026/27 bedeutet das, dass aus der höchsten Liga des Landesverband Westfalen (FLVW) mindestens zwei Mannschaften und aus den höchsten Ligen der Landesverbände Mittelrhein und Niederrhein mindestens jeweils eine Mannschaft in die Frauen-Regionalliga West (dann 4. Spielklassenebene) aufsteigen.**

Für den Fall, dass **fünf bzw. sechs Aufsteiger** aus den Landesverbänden notwendig werden, tragen die Landesverbände Mittelrhein und Niederrhein zwei Entscheidungsspiele (Hin- und Rückspiel) um einen weiteren Aufsteiger (dann 5. bzw. 6. Aufsteiger

aus den LV) in die Frauen-Regionalliga West aus. **Die Termine dieser Entscheidungsspiele und die Durchführungsbestimmungen legt der FFA fest.**

Sollten **sieben Aufsteiger** aus den Landesverbänden geben, stellt der Landesverband FLVW drei und die Landesverbände Mittelrhein und Niederrhein jeweils zwei Aufsteiger.

7 Aufsteiger aus den LV	3 Aufsteiger aus dem FLVW, je 2 aus FVN und FVM
6 Aufsteiger aus den LV	3 Aufsteiger aus dem FLVW, je 1,5 aus FVN und FVM (Entscheidungsspiel der Tabellenzweiten / aufstiegsberechtigter Bewerber aus den FVM/FVN)
5 Aufsteiger aus den LV	2 Aufsteiger aus dem FLVW, je 1,5 aus FVN und FVM (Entscheidungsspiel der Tabellenzweiten / aufstiegsberechtigter Bewerber aus den FVM/FVN)
4 Aufsteiger aus den LV	2 Aufsteiger aus dem FLVW, je 1 aus FVN und FVM

2.3.2. Sollte die Anzahl der benötigten Aufsteiger aus den Landesverbänden in den verschiedenen Szenarien nicht erreicht werden (z.B. sportlich in den LV nicht qualifiziert; Zulassung nicht erhalten oder beantragt), **reduziert sich die Anzahl der Absteiger aus der FRLW entsprechend.**

2.3.3. Aus den Landesverbänden kann eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht zur Frauen-Regionalliga West aufsteigen, wenn in dieser Spielklasse bereits eine Mannschaft desselben Vereins spielt.

2.4 Abstieg aus der Frauen-Regionalliga West

2.4.1 Es steigt der **Tabellenletzte** in den Landesverband ab.

2.4.2 Bei Abstieg/ Rückzug einer Mannschaft aus den Frauen-Bundesligen in die Frauen-Regionalliga West gilt deren dort spielende zweite Mannschaft als Absteiger und rückt an den Schluss der Tabelle.

2.4.3 Beim Ausscheiden von Mannschaften aus der Frauen-Regionalliga West gilt § 52 SpO/WDFV.

II. Spielansetzungen

1. Die Meisterschaftsspiele sollen in der Regel sonntags ausgetragen werden und um 13.00 Uhr oder 15:00 Uhr beginnen; in den Monaten November, Dezember und Februar jedoch um 14:30 Uhr. Das Saisoneneröffnungsspiel kann auf einen Wochentag vor dem ersten Meisterschaftswochenende terminiert werden. Am letzten Spieltag sind alle angesetzten Spiele gleichzeitig auszutragen. Hiervon kann, mit Zustimmung der beteiligten Vereine und Genehmigung durch die Spielleiterin, ausnahmsweise bei Spielen ohne Bedeutung für den Auf- oder Abstieg abgewichen werden. Sind Samstagsspiele notwendig, wird die amtliche Anstoßzeit auf 18:00 Uhr festgelegt. Die Spielleiterin kann auch andere Anstoßzeiten festsetzen. Vorgesehene Flutlichtspiele beginnen in der Regel um 19:30 Uhr bzw. 20:00 Uhr. Die Vereine können sich nicht weigern, Meisterschaftsspiele unter Flutlicht auszutragen.

2. Spielverlegungen (grundsätzlich nur vorziehen) auf einen anderen Wochentag, eine andere Anstoßzeit oder unter Flutlicht, bedürfen der beiderseitigen Zustimmung und der Genehmigung durch die Spielleiterin. Die Anträge sind ausschließlich über das DFBnet-Modul „Spielverlegungsantrag“ zu stellen und müssen grundsätzlich 10 Tage vor dem Spiel bei der Spielleiterin vorliegen. Die Information über die Entscheidung der Spielleiterin erfolgt über das DFBnet-Postfach.
 3. Ein Verein, der mindestens 3 Spielerinnen für ein nationales oder internationales Futsal-Turnier des WDFV, DFB, UEFA oder FIFA abstellt, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht innerhalb von 5 Tagen nach erfolgter Nominierung und der damit verbundenen Abstellung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Neuansetzung oder Spielwiederholung. Die betroffenen Spielerinnen müssen namentlich der Spielleiterin genannt werden; sie wird die Neuansetzung vornehmen. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist unzulässig.
 4. Die Spielleiterin kann die Überwachung eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Die Vereine können bei der Spielleiterin eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen. Dem Antrag ist im Regelfall stattzugeben. Die Spielleiterin gibt den Beauftragten den beteiligten Vereinen namentlich bekannt. Dieser zeichnet nach dem Spiel den Bericht des/des Schiedsrichter*in gegen.
- Gemeinsam mit dem/r Schiedsrichter*in sind Beauftragte zuständig für Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen. Sie sind außerdem berechtigt, zum Bericht des/r Schiedsrichters*in gegenüber der Spielleiterin schriftlich Stellung zu nehmen; im Falle besonderer Vorkommnisse sind sie hierzu verpflichtet.
5. Mit den Meisterschaftsspielen dürfen keine sportfremden Veranstaltungen gekoppelt werden.

III. Spielberechtigungen / Spielberechtigungslisten / Trainer*in Anforderungen / Unterbau

1. Spielbericht / Spielberechtigungslisten / Einsatz von Spielerinnen

Spielberechtigt für die Frauen-Regionalliga West sind **nur Spielerinnen, die auf der Spielberechtigungsliste aufgeführt sind.**

- 1.1. Zur **Aufnahme in die Spielberechtigungsliste** hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der Frauen-Regionalliga West in Pflichtspielen eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer und des Spielerstatus bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele (**spätestens bis zum 13.08.2026**) an die Geschäftsstelle des WDFV zu senden.
- 1.2. Nachträge und Veränderungen der Spielberechtigungsliste sind der Geschäftsstelle des WDFV **schriftlich bis freitags 14:00 Uhr unter Beifügung aller Unterlagen (wie oben aufgeführt) zu melden.** Bei Wochentagspielen (Montag bis Freitag) ist diese Meldung bis 14:00 Uhr des Tages, an dem das Spiel stattfindet, möglich. An Feiertagen unter der Woche (Dienstag bis Freitag) ist die Meldung bis 14.00 Uhr am Vortag des Spiels möglich. Später eingehende Meldungen werden für dieses Spiel **nicht mehr** berücksichtigt.

- 1.3. Die Spielberechtigungsliste ist der/m Schiedsrichter*in bei allen Spielen vor Spielbeginn un-
aufgefordert zur Kontrolle vorzulegen.
- 1.4. Bei allen Spielen sind frühzeitig vor Spielbeginn (s.a. IV /1.) bis zu 20 Spielerinnen im Spiel-
bericht aufzuführen. Diese Vorgabe ist immer zu erfüllen, auch wenn weniger als 20 Spiele-
rinnen in den Spielbericht eingetragen werden. Änderungen und Ergänzungen von Spielerin-
nennamen dürfen danach nur noch bis spätestens zu Spielbeginn, unter Kenntnisnahme der
beiden Vereinsvertreter*innen und des Schiedsrichters/*in, vorgenommen werden. Andere
Spielerinnen dürfen nicht eingesetzt werden. Bei allen Pflichtspielen der Frauen-Regionalliga
West dürfen 5 Spielerinnen ausgewechselt werden.
- 1.5. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spielerinnen in Pflichtspielen der
Frauen-Regionalliga West zum Einsatz bringen, die nicht auf der Spielberechtigungsliste ste-
hen und dadurch keine Spielberechtigung haben.

2. Anforderungen an die Trainer*inlizenz der/s hauptverantwortlichen Trainers/in

Lt. Regionalliga-Statut für die Frauen-Regionalliga West ist der Besitz einer gültigen Trainer*in-
B-Lizenz (lt. DFB-Ausbildungsordnung ab 1.1.15) für den/die hauptverantwortliche/n Trainer*in
(= im DFBnet bzw. Vereinsmeldebogen genannte Person) verpflichtend. **Die Daten zur Trainer-
lizenz inklusive Gültigkeit sind entsprechend im DFBnet zu hinterlegen und zu pflegen.**

Für die Aufsteiger gilt generell eine Übergangsfrist von 12 Monaten.

Im Falle eines Trainer*inwechsels ist der Nachweis der gültigen Trainer*inlizenz unverzüglich der
WDFV-Geschäftsstelle vorzulegen.

Über Ausnahmen entscheidet der FFA.

3. Anforderungen „Unterbau“ Frauen- bzw. Juniorinnenteams

Lt. Regionalliga-Statut für die Frauen-Regionalliga West ist u. a. ein „Unterbau“ an Frauen- und
Juniorinnenteams für die Zulassung in der Frauen-Regionalliga West verpflichtend. Der Unter-
bau umfasst mindestens eine weitere Frauenmannschaft (11er)/ A-Juniorinnen-Mannschaft
(11er; U19) sowie eine B-Juniorinnen-Mannschaft (11er), die am Meisterschaftsspielbetrieb des
Spieljahres, für das die Zulassung erteilt wird, am Spielbetrieb teilnehmen. Die Lizenzzugehörig-
keit der weiteren Frauenmannschaft (11er) ist unerheblich. Mit der Zurückziehung einer dieser
Mannschaften vom Spielbetrieb entfällt eine Zulassungsvoraussetzung.
Spielgemeinschaften können als „Unterbau“ zugelassen werden.

**Eine Kopie der Meldungen zum Spielbetrieb der Frauen- oder U19/A-Juniorinnen- Mann-
schaft bzw. B-Juniorinnen-Mannschaft („Unterbau“)** für die jeweilige Saison ist der Abteilung
Spielbetrieb beim WDFV unaufgefordert **bis zum 30.08. j. J. vorzulegen**. Veränderungen in den
Meldungen (z. B. Rückzug/Abmeldung des Teams) sind ebenfalls unverzüglich zu melden.

Über Ausnahmen entscheidet der FFA.

IV. DFBnet / Spielbericht

1. Die Verwendung des Online-Spielberichts (SBO) ist Pflicht. Spätestens **30 Minuten** vor Spielbeginn müssen von beiden Vereinen die erforderlichen Eingaben in das Online-Spielberichtsformular abgeschlossen sein. Nach Spielschluss ist ausschließlich der Schiedsrichter für die weitere Ausfüllung des Spielberichtes verantwortlich. Neben den Feldverweisen hat der SR*in auch die ausgesprochenen Verwarnungen und die Torschützen im SBO einzutragen. Die am Spiel beteiligten Vereine sind verpflichtet, die Eingabe der Torschützen mit dem SR*in abzugleichen und den SR*IN bei der Eingabe zu unterstützen. Der Schiedsrichter hat den SBO in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreter freizugeben. Die Vereinsvertretung ist verpflichtet, von den Eintragungen im Spielbericht Kenntnis zu nehmen. Fehlt ein Vereinsvertreter, so ist dies durch den SR*in im Spielbericht zu vermerken. Der/Die Schiedsrichter*in meldet sich aus dem System ab. Ausdruck und Versand des Spielberichts entfallen.

Wenn das Abschließen durch den Schiedsrichter*in voraussichtlich später als eine Stunde nach Spielschluss erfolgen wird, muss der Heimverein das Ergebnis vorher über einen dieser Melde-
wege ins DFBnet einstellen.

Ist die Erstellung des SBO am Spielort nicht möglich, so ist der Spielbericht in Papierform (einfach) zu erstellen. Im Spielbericht ist hierfür der Grund anzugeben. Die Rückennummern der Spielerinnen müssen mit der Eintragung im Spielbericht übereinstimmen. Der Heimverein übergibt dem Schiedsrichter*in einen ausreichend frankierten Briefumschlag mit der Anschrift der zuständigen Spielleiterin für den Versand des Spielberichtes. Dieser ist dann verpflichtet und verantwortlich für den umgehenden Versand. Bei technischen Problemen ist gegebenenfalls das Ergebnis manuell ins DFBnet einzupflegen. Die Vereine sind verpflichtet, die Aufstellung, noch am Spieltag vollständig ins DFBnet (SBO, Teil 1) einzugeben und freizugeben.

2. Ein Schiedsrichtersonderbericht ist unverzüglich, spätestens am Tag nach dem Spiel, den zuständigen Stellen zuzusenden.
3. **Die Vereine sind verpflichtet, im DFBnet das Spiel zeitnah mit wichtigen Spieldetails (u.a. Tore, ...) im Liveticker zu dokumentieren. Verstöße werden mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 25,00 EUR geahndet.**

V. Schiedsrichter*in (SR*in) und Schiedsrichter-Assistent*innen (§ 13, FRLSt)

1. Für die Spiele der Frauen-Regionalliga West erfolgt die Ansetzung der Schiedsrichtergespanne durch den vom WDFV-Schiedsrichterausschuss beauftragte/n Ansetzer/in.
2. Bei der Ansetzung der Schiedsrichter*in und -assistent*innen haben die Spielleiterin bzw. der Frauenfußballausschuss Einspruchsrecht.
3. Für die Tätigkeit der Schiedsrichter*in sind neben den Fußballregeln die Bestimmungen der Spiel- und Schiedsrichterordnung und diese Durchführungsbestimmungen maßgebend.
4. Der Schiedsrichter*in entscheidet über den ordnungsgemäßen Platzaufbau und Eignung des Balles. Einwendungen hiergegen müssen vor Spielbeginn durch die Spielführerin schriftlich vorgebracht werden.

Bei Spielen unter Flutlicht kann der Schiedsrichter*in anordnen, den Ball deshalb auszuwechseln, weil er nicht mehr zu erkennen ist. Dem Schiedsrichter*in sind daher vor dem Spiel neben dem Spielball drei weiße oder weiß gefleckte Spielbälle in einem Netz zu übergeben, damit er einen Austausch zügig vornehmen kann.

5. Die Kosten der Schiedsrichter*innen, –assistent*innen und -beobachter*innen für die Frauen-Regionalliga West werden gepoolt. Die Schiedsrichter/innen und die Schiedsrichter-Assistenten/innen rechnen die Spesen und Fahrtkosten mit dem WDFV ab und erhalten diese dann per Überweisung durch die WDFV-Geschäftsstelle. Die Anreise hat kostenbewusst zu erfolgen, soweit möglich in Fahrgemeinschaften. Als Wegstreckenentschädigung werden 0,30 € pro Kilometer erstattet, höchstens jedoch die Distanz, die gängige Routenprogramme (vorrangig Google Maps) als die schnellste Verbindung ausweisen. Abweichungen von mehr als 10% dieser Distanz sind bei Antragsstellung im Einzelnen zu begründen (z.B. Umweg wegen Staus). Die Mitnahme erstattungsberechtigter Personen wird für eine/n Mitfahrer*in mit 0,05 €, ab zwei Mitfahrer*innen mit 0,10 € vergütet. Eventuell anfallende Parkgebühren sind ebenfalls erstattungsfähig.

6. **Für die Spielleitung erhält der/die Schiedsrichter*in 60 EUR, jede/r Schiedsrichterassistent*innen sowie Schiedsrichterbeobachter*innen 30 EUR pro Spiel.**

Bei Spielausfall - nach Anreise - beträgt der Vergütungs-/Spesensatz 50 % zuzüglich Fahrtkosten (Ziffer 3 der Anlage SR zur Auslagen- – und Honorarordnung)

Regelung bei Freundschaftsspielen von Frauen-RL-Mannschaften: Für den Heimverein sind die SR-Spesen, die in dem jeweiligen Landesverband des Spielortes für die **dort höchste Frauen-Spielklasse gelten**, anzusetzen, zzgl. Fahrgeld.

VI. Spielfeld

1. Platzanlage

Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die während eines Spieles auftretenden Schäden am Spielfeldaufbau unverzüglich behoben werden können. Dies gilt insbesondere auch für beschädigte Tore. Der Spielfeldaufbau erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Fußballregeln (Regel 1).

Die Platzanlage muss sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet der WDFV-Frauenfußballausschuss, wobei sich die Platzanlage in jedem Fall im Verbandsgebiet des WDFV befinden muss.

Bezüglich der zu erbringenden Anforderungen an die Platzanlage wird auf die entsprechenden Vorschriften des Statuts für die Frauen-Regionalliga West, insbesondere auf die Richtlinien für das allgemeine Zulassungsverfahren einschließlich der technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen (Mindeststandards) verwiesen.

- Die Tornetze sind freihängend anzubringen (also in jedem Falle ohne Eisenverstrebungen); sie sind ständig auf ihre Haltbarkeit hin zu prüfen.

- Die Vereine haben jeweils vor Beginn der Meisterschaftsspiele der Spielleitenden Stelle gegenüber nachzuweisen, dass die Platzanlage für alle vorgesehenen und angesetzten Spieltermine zur Verfügung steht.
- Die Platzvereine sind für eine einwandfreie Abwicklung der Meisterschaftsspiele verantwortlich. **Dazu gehört auch, dass den Mannschaften ausreichend Zeit (idealerweise 60 Minuten vor Spielbeginn) und Platz (= der 3. Spielklassenebene entsprechend; z.B. kein Warmmachen auf dem Seitenstreifen) zur Spielvorbereitung eingeräumt werden sollte.**
Bei Benutzung nicht vereinseigener Sportanlagen sind die Vereine von dieser Verpflichtung nicht entbunden.
- Für die Rangfolge der Platzbelegung gilt § 39 SpO/WDFV entsprechend.
- Der Aufenthalt auf der Ersatzspieler*innenbank und der in der technischen Zone unterliegen den Fußballregeln sowie den Bestimmungen über die technische Zone. Auf die Ausführungen betreffs technischer Zone, wird im DFB-Fußball-Regelheft ausdrücklich hingewiesen.

2. Spielfläche / Ausweichplätze

Spiele der Frauen-Regionalliga West sind auf Naturrasenplätzen oder Kunstrasenplätzen der neuesten DIN- und EN-Norm, die vom zuständigen Landesverband für den Spielbetrieb zugelassen sind, durchzuführen.

VII. Bespielbarkeit

1. Die Vereine sind bei Benutzung vereinseigener Plätze verpflichtet, die Spielfelder mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen.

Bei Benutzung nicht vereinseigener Plätze sind die Vereine verpflichtet, sich mit allen Mitteln beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit des Spielfeldes einzusetzen.

2. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit städtischer Spiel- und Sportplätze wird durch die Mitglieder der Sportplatzkommission gemeinsam getroffen. Die Platzkommission stellt hier die Unbespielbarkeit fest; die Spielleitung setzt auf Grundlage dieser Feststellung das Spiel offiziell ab.

Zusammensetzung der Kommission

- 2.1. Bei städtischen und gemeindeeigenen Plätzen besteht die Kommission aus

- a) einem Beauftragten der Stadt oder Gemeinde,
- b) einem Vertreter der zuständigen Spielleitenden Stelle,
- c) dem Schiedsrichter für das angesetzte Spiel.

- 2.2. Wird in der Kommission keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet der Beauftragte der Stadt oder Gemeinde endgültig.

- 2.3. Bei vereinseigenen Plätzen besteht die Kommission aus

- a) einem Vertreter des Platzvereins,
- b) einem Vertreter der zuständigen Spielleitenden Stelle,

c) dem Schiedsrichter für das angesetzte Spiel.

- 2.4 Die in 2.2 angeführte Regelung findet sinngemäß Anwendung, wobei anstelle des Beauftragten der Stadt oder Gemeinde, der Vertreter der Spielleitenden Stelle tritt. Sollte dieser nicht anwesend sein, so entscheidet der Vertreter des Platzvereins endgültig.

Werden städtische Plätze durch die Stadtverwaltung bzw. vereinseigene Plätze durch die Platzkommission gesperrt, so sind die entsprechenden Bescheinigungen der Spielleitung umgehend zuzuleiten.

3. Verfahrensweise

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Platzes soll vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn getroffen werden. Die Unbespielbarkeit des Platzes kann nach diesem Zeitpunkt bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn durch die Kommission nur festgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eintretende Witterungseinflüsse die Bespielbarkeit des Spielfeldes entscheidend geändert haben.

Die Befugnis der Schiedsrichter*innen, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsschädigung der Spielerinnen abzusagen, bleibt unberührt.

Bei sehr ungünstigen Witterungsverhältnissen sollen die Spielplätze grundsätzlich schon donnerstags besichtigt und die Verbandsgeschäftsstelle bzw. die Spielleiterin über das Ergebnis benachrichtigt werden, damit über die vorzeitige Absetzung eines Spiels entschieden und damit die Anreise der Gastmannschaft verhindert werden kann.

Grundsätzlich können Spielabsetzungen nur durch die Spielleiterin erfolgen. Sollte eine notwendig werdende Benachrichtigung über die Verbandsgeschäftsstelle nach Dienstschluss nicht möglich sein, ist die Spielleiterin zu verständigen.

4. Ursachen

Gründe für eine Spielabsage können sein: Schnee, Vereisung, Morast oder Überflutung, ferner infolge überraschender Witterungseinflüsse Verkehrsunfähigkeit der Zufahrtswege oder Unbenutzbarkeit der Zuschauerränge.

Beseitigung der Ursachen

- a) Bei bis zu 5 cm Schneehöhe dürfte ohne Räumung gespielt werden können, während bei über 5 cm Schneehöhe in der Regel geräumt werden muss. Je nach Platzbeschaffenheit kann jedoch das Walzen des Platzes vorteilhafter sein.
Bei allen Maßnahmen spielt die Einschätzung der Großwetterlage, soweit überschaubar, eine wesentliche Rolle.
- b) Bei überwiegender Vereisung, die zur Gefährdung der Aktiven führen kann, sollte das Spiel abgesagt werden. Bei geringer Vereisung (in den Strafräumen) muss das Eis abgetaut bzw. aufgehackt und diese Fläche mit Torfmull bzw. anderen Mitteln, die jedoch keine gesundheitlichen Schädigungen der Aktiven nach sich ziehen dürfen, abgedeckt werden

5. Die Schiedsrichter*innen haben bei schlechter Witterung so rechtzeitig anzureisen, dass sie den jeweiligen Gastverein noch vor der Anreise unterrichten können.
6. Die Befugnis der Schiedsrichter*in, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsschädigung der Spielerinnen, aus Witterungsgründen (z. B. Nebel, wenn die Verhältnisse eine Sicht von Tor zu Tor nicht mehr zulassen), jederzeit abzusagen, bleibt unberührt.
7. War ein gemeldetes Spielfeld wiederholt nicht bespielbar, so kann die Spielleiterin die Spiele auf einem neutralen Platz austragen lassen. Ebenso kann die Spielleiterin den Verein auffordern, für zukünftige Fälle einen Ausweichplatz bereitzustellen.

VIII. Spielkleidung

1. Bei allen Spielen haben die Spielerinnen einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Die Torwartin muss eine Spielkleidung tragen, die sie in der Farbe von den anderen Spielerinnen und vom/von der Schiedsrichter*in unterscheidet. Den Schiedsrichter*innen und Schiedsrichterassistent*innen ist die Farbe Schwarz vorbehalten.

Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich - in Zweifelsfällen entscheidet der/die Schiedsrichter*in -, so muss die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen.

Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die zuständige Spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Kleidung zu wechseln hat.

2. Die Spielerinnen haben auf ihren Sporthemden deutlich erkennbare Rückennummern zu tragen, die sich in der Farbe von der Spielkleidung abheben. Die Nummerierung muss mit den Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen übereinstimmen. Die Auswechselspielerinnen einschließlich Ersatztorwart sind entsprechend mit der Rückennummer einzutragen. Die Trikotnummer 88 ist unzulässig.
3. Die Spielführerin muss sichtbar am linken Arm eine Armbinde tragen. Sie ist allein berechtigt, den/die Schiedsrichter*in über eine getroffene Entscheidung zu befragen. Scheidet die Spielführerin während des Spiels aus, ist durch den betroffenen Verein ein Ersatz zu benennen.
4. Inhalt und Erscheinungsbild einer Werbung auf der Spielkleidung bedürfen der Genehmigung durch den WDFV.

IX. Begrüßung / Handshake / Verabschiedung / Auswechslungen

Der Schiedsrichter*in führt die beiden Mannschaften, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, auf das Spielfeld. Die Mannschaften reihen sich jeweils neben der/m Schiedsrichter*in auf der Seite der eigenen Auswechselbank auf. Die Spielführer*in der Gastmannschaft führt ihr Team zum Handshake am Schiedsrichter*innen-Gespann und an der Heimmannschaft vorbei. Die Spielführer*in der Heimmannschaft führt anschließend ihr Team zum Handshake am Schiedsrichter*innen-Gespann vorbei.

Währenddessen: Begrüßung der Trainer*innen und Ergänzungsspieler*innen per Handshake am Spielfeldrand. Nach Spielschluss findet im Mittelkreis die Verabschiedung aller Beteiligten statt.

X. Entscheidungsbefugnis Spielleitender Stellen

Gemäß § 43 Absatz 6 SpO/WDFV entscheidet die Spielleiterin auf schriftlichen Antrag über Punktverlust gemäß § 43 Absatz 2 Nr. 1 - 3 SpO/WDFV und über die Spielwertung in Fällen gemäß des Absatzes 3, sofern sie den Sachverhalt für unstreitig erachtet. Insoweit wird auf den Wortlaut dieser Bestimmungen verwiesen.

Hinsichtlich der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stelle wird auf § 12 Abs. 3 des Regionalliga-Statut für die Frauen-Regionalliga West (FRLSt) verwiesen.

XI. Eintrittspreise

Die Eintrittspreise werden von den Vereinen festgesetzt und sind vor Beginn einer Spielserie bekanntzugeben.

XII. Abrechnungen

Die Verbandsabgabe wird pauschal erhoben, ist bei Saisonbeginn zu zahlen und beträgt für

Vereine der Bundesligen	120,00 EUR
Vereine der 3. Liga und Regionalliga	80,00 EUR
Amateurvereine	60,00 EUR.

Die Zahlungen der Vereine für die Schiedsrichter-Poolung werden in 4 Raten (15.10., 15.12., 15.02. und 15.04.) eingezogen. Es werden voraussichtlich mit jeder Rate 650,00 € netto (+7% MwSt.) eingezogen. Eine Gesamtabrechnung wird nach Abschluss der Saison über die WDFV-Geschäftsstelle erstellt und den Vereinen übermittelt.

Hierzu ist eine einmalige Einzugsermächtigung, bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Spieltag, der WDFV-Geschäftsstelle einzureichen.

XIII. Rechtsorgane

Sportgerichtlich zuständig sind für die Frauen-Regionalliga West die folgenden Rechtsorgane:

1. Instanz Sportgericht WDFV,
2. Instanz das Verbandsgericht WDFV.

Es gelten die Bestimmungen des § 43 SpO/WDFV und der RuVO.